

Gemeinde Stössing

A-3073 Stössing 7, Bezirk St.Pölten, NÖ



PROTOKOLL zur SITZUNG des Gemeinderates Stössing am 02.11.2010

Beginn: 20.00 Uhr, Ende: 22.00 Uhr, im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Stössing.
Die Einladung erfolgte am 22.10.2010

Anwesend:	Vbgm. Stefan Girsch GGR Walter Blamauer GGR Ing. Christian Walzl GGR Franz Faix GGR Rupert Hobl GR Christine Rumel GR Christian Scheibelreiter GR Ing. Rosina Neuhold GR Franz Rauchecker GR Walter Hubmayer GR Reinhard Hinterndorfer GR Johann Fischer GR Isabella Kickinger GR Christian Miledler
Entschuldigt abwesend:	---
Unentschuldigt abwesend:	---
Schriftführerin:	Regina Lacher-Specht
Vorsitzender:	Bürgermeister Alois Daxböck

Bürgermeister Alois Daxböck begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Sitzung für eröffnet. Vor Eingang in die heutige Tagesordnung verliest er folgenden Dringlichkeitsantrag, eingebracht von Herrn GR Christian Miledler:

Dringlichkeitsantrag § 11:

Betreffend:

Nicht rechtmäßige Abgabe der Zuständigkeit betreffend Schneeräumung im Bereich Gütenweg Dachsbach

Begründung:

Die Gemeinde Stössing übergibt die Vergabe und Beauftragung betreffend des GW Dachsbach an den Touristenverein Hegerberg OBM Dr. Fehrmann. Dies ist nach folgender Gesetzeslage nicht rechtmäßig. Lt. § 1, Abs. 2 NÖ LandesstraßenG. Handelt es sich bei der o.g. Straße um eine öffentliche Straße. Für diese ist nach § 32 Abs. 5 NÖ

LstrG. Die Gemeinde zur Verwaltung und Erhaltung verpflichtet. Der Begriff Erhaltung wird nach § 13 NÖ Lstr.G. auch sehr genau definiert. Demnach muss die uneingeschränkte und gefahrlose Benützung für den Verkehr sowohl für Fahrzeuge als auch für Fußgänger zu gewährleisten sein – hierzu zählt unter anderem auch die Glättebekämpfung und die Schneeräumung. Als Unterzeichnender ersuche ich den Antrag als Pkt. 9 in die Tagesordnung aufzunehmen. Hochachtungsvoll GR Christian Mieder.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge zustimmen, den Dringlichkeitsantrag als Punkt 9 aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- Pkt. 2: Mietvertrag für das Musikschulbüro
- Pkt. 3: Kaufvertrag Grundstück Nr. 52/9, KG Stössing
- Pkt. 4: Kaufvertrag Grundstücke Nr. 316, 318/1, 318/3, 318/5, KG Stössing
- Pkt. 5: Dienstbarkeitsvertrag Grundstücke Nr. 316, 318/1, 318/3, 318/5, KG Stössing
- Pkt. 6: Verordnung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe
- Pkt. 7: Beschluss über die Abschreibung einer uneinbringlichen Forderung
- Pkt. 8: Personalangelegenheiten – (NICHT ÖFFENTLICH)
- Pkt. 9: Dringlichkeitsantrag
- Pkt. 10: Informationen des Bürgermeisters

Das Protokoll der letzten Gemeinderats-Sitzung vom 28.09.2010 ist den Fraktionsobleuten zugegangen. Herr GGR Walter Blamauer als Fraktionsobmann der Bürgerliste ALST stellt fest, dass im Punkt 3 des Protokolls vom 28.09.2010 zu protokollieren ist, dass Herr GR Raucher eine Gegenstimme abgab und nicht eine Stimmenthaltung und Frau GR Rumel eine Stimmenthaltung abgab und nicht eine Gegenstimme. Weiters solle im Punkt 8 abgeändert werden, dass eine Förderung von der Landesregierung und der Bundesregierung möglich ist und nicht wie protokolliert von der Landwirtschaftskammer. Dies soll protokolliert werden und das Protokoll vom 28.09.2010 soll bis zur nächsten Sitzung entsprechend abgeändert werden.

Pkt. 1: Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Bürgerm. berichtet, dass eine neue Verordnung notwendig wird und bringt die Gebühren von den Nachbargemeinden wie folgt vor:

Neulengbach:	€ 6,54	€ 65,40	€ 29,50
Pyhra:	€ 6,54	€ 196,20	€ 65,40
Böheimkirchen:	€ 6,54	€ 65,40	€ 25,00
Michelbach:	€ 6,54	€ 80,00	€ 26,00
Kasten:	noch nicht beschlossen		
Laaben:	noch nicht beschlossen		

Für Stössing wäre folgendes geplant:

Stössing:	€ 6,54	€ 80,00	€ 20,00
-----------	--------	---------	---------

Herr GGR Blamauer fragt, wie viel ein Jäger für den Hund zahlen wird. Ein Jäger wird für seinen Hund nach der neuen Verordnung € 20,- bezahlen und hat vorher € 6,54 bezahlt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Stössing beschließt in seiner Sitzung am 02.11.2010 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- für **Nutzhunde** jährlich € 6,54* pro Hund
- für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 80,00 pro Hund
- für alle **übrigen Hunde** jährlich € 20,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Pkt. 2: Mietvertrag für das Musikschulbüro

Der Bürgermeister berichtet, dass sich das Musikschulbüro im Gemeindehaus Pyhra befindet und daher die Gemeinde Pyhra mit dem Verband einen Mietvertrag errichtet hat. Die monatliche Miete beträgt € 204,- und wird aus dem Budget des Musikschulverbandes beglichen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Pyhra und dem Musikschulverband Perschlingtal betreffend dem Musikschulbüro zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Pkt. 3: Kaufvertrag Grundstück Nr. 52/9, KG Stössing

Der Bürgermeister berichtet, dass der Geschäftsführer der Fa. Gebau-Niobau bereits das Grundstück besichtigt hat und die Errichtung von 2 Wohnhäusern mit je 8 Wohnungen vorgeschlagen hat. Der Kaufpreis beträgt € 35,- pro m², sohin insgesamt € 84.000,-. Der

Kaufvertrag wird vom Vizebürgermeister verlesen. Herr GGR Blamauer findet, dass es nicht sinnvoll ist ein Treuhandkonto bei den Kaufverträgen zu errichten, denn dann kommt das Geld erst so spät auf das Gemeindegeldkonto und es verdient nur jemand mit dem Geld. Es wird erklärt, dass das Treuhandkonto nach Abschluss abgerechnet wird und die Zinseneinnahmen mit dem Kaufpreis an den Verkäufer überwiesen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgendem Kaufvertrag seine Zustimmung geben:

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen
Gemeinde Stössing, Bezirk St. Pölten, mit dem Sitz 3073 Stössing Nr. 7
als Verkäuferin einerseits,

und

Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte reg.GenmbH, (FN 95128w),
Südstadtzentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf
als Käuferin andererseits,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand/Kaufpreis

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von Ersterer die dieser allein gehörige Liegenschaft EZ 175 KG 19587 Stössing mit dem Grundstück Nr. 52/9 landwirtschaftlich genutzt im Ausmaß von 2400 m² samt allem Zubehör, in dem Zustand und Umfange, mit allen Rechten und Pflichten, wie die Verkäuferin dieses Grundstück bisher selbst besessen und benützt hat und wie sie es zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 35,00 pro m², sohin zum Gesamtkaufpreis von € 84.000,00 (in Worten: vierundachtzigtausend Euro).

II. Kaufpreiszahlung

Die Käuferin verpflichtet sich den Kaufpreis auf ein bekanntzugebendes Treuhandkonto zu Händen der Schriftverfasserin binnen 14 Tagen nach Vertragsfertigung zu erlegen. Der Kaufpreis ist sofort nach durchgeführter grundbücherlicher Eigentumsübertragung (Vorliegen des rechtskräftigen Grundbuchsbeschlusses) zugunsten der Käuferin an die Verkäuferin auf das Konto Nr. [REDACTED] zu überweisen.

Bedingung hierfür ist, dass das Vertragsobjekt im gewidmeten Bauland liegt, dass eine Baubewilligung für ein von der Käuferin beabsichtigtes Wohnbau-Objekt vorliegt und dass Wohnbauförderungsmittel hierfür vom Land Niederösterreich bewilligt werden, sowie dass die Straßenherstellung und die Ver- und Entsorgungsleitungen bis zur Grundstücksgrenze vorhanden sind.

Sollten die genannten Bedingungen bis zum 1.12.2011 nicht eingetreten sein, ist die Käuferin berechtigt, vom geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Kosten der Rückabwicklung von der Käuferin zu tragen sind.

Binnen der gleichen Frist (14 Tage ab Vertragsfertigung) verpflichtet sich die Käuferin die Grunderwerbssteuer im Betrag von € 2.940,00 sowie die Grundbuchseintragungsgebühr von € 840,00 zu treuen Händen der Schriftverfasserin Mag. Andrea Seidl auf das Konto bei der Volksbank Marchfeld BLZ 42110 Kto. Nr. 407 5693 0001 lautend auf „Mag. Andrea Seidl/ Grunderwerbsteuer“ zu erlegen. Die Schriftverfasserin wird die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr durchführen und die oben genannten Beträge an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern überweisen.

III. Wiederkaufsrecht

Die Käuferin erwirbt das gegenständliche Grundstück, um darauf eine Wohnhausanlage zu errichten.

Zur Sicherung dieses Zweckes räumt die Käuferin der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht gem. §§ 1068 ff ABGB für den Fall ein, dass die Käuferin

1. nicht binnen 5 Jahren ab 1.1.2011, das ist bis zum 31.12.2015 das Gebäude nicht bis zur Kellerdecke errichtet hat
oder
2. das baubewilligte Objekt nicht innerhalb von 10 Jahren ab 1.1.2011 fertiggestellt hat, wobei als Fertigstellung die Anzeige der Fertigstellung gem. § 30 NÖBO gilt
oder
3. das vertragsgegenständliche Grundstück an dritte Personen innerhalb von 10 Jahren verkaufen will

IV. Übergabe/Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss der Käuferin hat sofort nach beiderseitiger Vertragsfertigung zu erfolgen. Damit gehen dann auch Gefahr und Zufall, Vor- und Nachteil sowie Steuern und Abgaben auf die Käuferin über.

V. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder für ein bestimmtes Flächenausmaß oder eine bestimmte Benützbarkeit des Vertragsgegenstandes, wohl aber für dessen bürgerliche und außerbürgerliche Lastenfreiheit, sowie dafür, dass Dritten gegenüber keinerlei Zahlungsverpflichtungen den Vertragsgegenstand betreffend bestehen. Im Falle des Hervorkommens etwaiger solcher Lasten verpflichtet sich die Verkäuferin die Käuferin schad- und klaglos zu halten.

Die Verkäuferin haftet dafür, dass sich auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft kein Sonderabfall oder sonstige Ablagerungen, die zum Entstehen einer Altlast geführt haben, befinden und haftet dafür, dass die Käuferin nicht aufgrund der einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes, des

Altlastensanierungsgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes in Anspruch genommen wird. In allen Fällen ihrer Haftung ist die Verkäuferin verpflichtet, nicht nur Schadloshaltung, sondern volle Genugtuung zu leisten.

Die Verkäuferin erklärt weiters, dass zum Übergabestichtag keine den Kaufgegenstand betreffenden Verwaltungs- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lasten aushaften und dass weiters keine verwaltungsrechtlichen, baubehördlichen oder sonstigen Verfahren, welcher Art immer, anhängig sind und keine öffentlich rechtlichen Beschränkungen, welcher Art auch immer, bestehen, die die freie und unbeschränkte Nutzung des Kaufgegenstandes durch die Käuferin beeinträchtigen.

VI. Wert

Beiden Vertragsparteien ist der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt. Sie verzichten daher auf die Anfechtung desselben wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

VII. Erklärungen

Die Käuferin ist eine juristische Person mit dem Sitz im Inland. Sie erklärt durch ihre satzungsgemäß zur Vertretung nach außen berufenen Organe verbindlich, dass an der Gesellschaft Ausländer nicht überwiegend beteiligt sind. Sie erklärt ferner an Eidesstatt Deviseninländer im Sinne der österreichischen Devisengesetzgebung zu sein.

VIII. Ausmaß

Von den unterfertigten befugten Vertretern der Vertragsparteien wird an Eidesstatt erklärt, dass das vertragsgegenständliche Grundstück Nr. 52/9 KG 19587 Stössing ein Ausmaß von 2.400 m² hat und daher nicht größer als 3.000 m² ist.

IX. Vollmacht

Die Vertragsparteien bevollmächtigen die Schriftverfasserin Mag. Andrea Seidl, Rechtsanwältin, Hauptplatz 7, 2301 Groß-Enzersdorf, jegliche notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen des vorliegenden Vertrages im Namen der Vertragsparteien durchzuführen und zu unterfertigen.

X. Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren dieses Vertrages und die Kosten der grundbücherlichen Durchführung desselben sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Käuferin allein. Ausdrücklich

festgehalten wird jedoch, dass die Käuferin die Beglaubigungskosten, welche durch die Unterfertigung der Verkäuferin auflaufen, nur dann übernimmt, wenn die Unterfertigung vor einem von der Käuferin namhaft gemachten Notar erfolgt.

XI. Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Gemeinderates der Verkäuferin und der Mitfertigung zweier nicht geschäftsführender Gemeinderäte.

Einer Genehmigung der Landesregierung bedarf dieser Vertrag hingegen nicht, weil der Kaufpreis unter der im Gesetz hierfür bestimmten Wertgrenze liegt.

XII. Wasserversorgung

Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass die Wasserversorgung des kaufgegenständlichen Grundstücks durch die Gemeinschaftswasseranlage Stössing-Süd erfolgen wird.

XIII. Aufsandung

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Kaufvertrages im Grundbuche über die KG 19587 Stössing (Gerichtsbezirk Neulengbach) ob EZ 175 mit dem Grundstück Nr. 52/9 landwirtschaftlich genutzt (Alleineigentümer Gemeinde Stössing) jederzeit nachstehende grundbücherliche Eintragungen bewilligt werden können:

- a) im Eigentumsblatte die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte reg.GenmbH, (FN 95128w) zur Gänze,
- b) im Lastenblatte die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes im Sinne des Punktes III. dieses Vertrages für die Gemeinde Stössing.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Pkt. 4: Kaufvertrag Grundstücke Nr. 316, 318/1, 318/3, 318/5, KG Stössing

Der Vizebürgerm. Stefan Girsch verlässt die Sitzung.

Der Bürgerm. berichtet, dass es sich um den Grund, auf welchem das Sportplatzgebäude errichtet wird und sich bereits die Asphaltstockbahn und der Kinderspielplatz befindet und zwar um 3934 m² zu einem Preis von € 90.000,-.

Herr GGR Franz Faix verliest den Kaufvertrag.

Herr GGR Walter Blamauer fragt warum ein Servitut für Herrn Stefan und Frau Manuela Girsch eingeräumt werden soll, denn dies wäre bei den ersten Preisverhandlungen nicht bekannt gewesen. Der Bürgerm. berichtet, dass die Ehegatten Girsch oberhalb des Sportplatzes einen Grund besitzen und zu diesem zufahren müssen, weiters befindet sich der Fußballplatz auch weiterhin im Besitz der Ehegatten Girsch.

Herr GR Hinterdorfer fragt, wie der Preis zustande gekommen ist, da der Grund doch als Grünland-Sport gewidmet ist. Der Bürgerm. berichtet, dass sich der Grund in der Ortsnähe befindet, auf Grund seiner Lage jederzeit in Bauland umgewidmet werden könnte und daher auch mehr wert ist als Grünland.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem verlesenen Kaufvertrag (siehe Beilage A) zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Pkt. 5:

Dienstbarkeitsbereitst.vertrag Grundstücke Nr. 316,318/1,318/3,318/5, KG Stössing

Der Bürgerm. verliest den Vertrag.

Herr GGR Blamauer findet den symbolischen Betrag von € 1,- lächerlich, er meint dies solle entweder einen korrekten Preis bekommen oder gleich gratis erfolgen, er ist schon neugierig, ob Herr Stefan Girsch beim Kindergartenspielplatz, wenn die Gemeinde einen Grund braucht auch so fair ist mit dem Preis.

Der Bürgerm. entgegnet, dass es normal sei einen symbolischen Betrag bei einem Servitut schreiben zu lassen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem verlesenen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (siehe Beilage B) zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Enthaltung (GGR Walter Blamauer)

Der Vizebürgerm. Stefan Girsch betritt wieder die Sitzung.

Pkt. 6: Verordnung über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Der Bürgerm. berichtet, dass folgende Verordnung neu zu beschließen ist und mit 1.1.2011 in Kraft tritt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

**VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG
EINER LUSTBARKEITSABGABE**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stössing hat am 02.11.2010 die folgende Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 25 %, bei Filmvorführungen 10 % des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 3

Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 4

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 4 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stössing vom 27.05.1988 tritt am 01. Jänner 2011 außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Pkt. 7: Beschluss über die Abschreibung einer uneinbringlichen Forderung

Der Bürgerm. berichtet, dass die Kanalbenutzungsgebühr für die Liegenschaft Bogner regelmäßig vom Masseverwalter bezahlt werden. Nur die Kanalbenutzungsgebühr über € 85,28, welche am 15.05.2010 fällig gewesen wäre, kann der Masseverwalter nicht mehr nachträglich beglichen werden. Diese Forderung müsste beim Landesgericht beantragt werden, doch da würden unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge sich mit der Abschreibung des uneinbringlichen Betrages von € 85,28 einverstanden erklären.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 8 entfällt (nicht öffentliches Protokoll)

Pkt. 9: Dringlichkeitsantrag, eingebracht von Herrn GR Mileder

Der Bürgermeister verliest nochmals den Dringlichkeitsantrag von Herrn GR Mileder. Der Bürgerm. berichtet, dass die Schneeräumung Herrn Dr. Fehrmann, Obmann des Touristenvereines, welcher auch ein Anrainer des Güterweges Dachsbad ist, organisiert und dass die Kosten gefünftelt werden (je ein Fünftel zahlt Schiklub, Touristenverein, Wirtin, Anrainer und Gemeinden) und dass für den gesamten Güterweg die Räumung und Streuung über den Maschinenring ca. € 5.000,- pro Winter kostet. Ein Anrainer von weiter oben, wie Herr Mileder hat z. B. € 70,- und ein unterer Anrainer € 35,- zu bezahlen.

Herr Mileder meint, dass er nicht dafür ist, dass die Schneeräumung Herr Dr. Fehrmann über hat, da dies die Gemeinde direkt abwickeln müsste, und verliest einen Bericht vom Volksanwalt.

Frau GR Ing. Rosina Neuhold kennt diesen Artikel und berichtet, dass es sich dabei um den Güterweg Hochstraß handelt und, dass sie froh wäre, wenn die Schneeräumung nur € 70,- pro Winter kosten würde.

Herr GGR Hobl Rupert berichtet, dass ihm bekannt ist, dass im Vorjahr Herr Hobl Hubert mit dem Traktor geräumt hat und im heurigen Jahr Herr Birgfellner über den Maschinenring mit der Räumung beauftragt wurde.

Herr Mileder bringt vor, dass die Fa. Birgfellner um € 4,- billiger wäre, wenn sie nicht über den Maschinenring beauftragt werden würde, sondern direkt durch die Gemeinde.

Der Bürgerm. meint, dass beim Maschinenring auch die Sicherheit gegeben wäre, wenn Herr Birgfellner ein Maschinengebrechen hat, dass dann vom Maschinenring ein anderer entsendet wird.

Herr GGR Blamauer meint, dass der Billigere fahren solle, überhaupt wenn die Fa. Birgfellner vom Ort ist, solle diese direkt beauftragt werden und nicht der Maschinenring.

Herr GGR Hobl wundert sich, dass Herr GGR Blamauer als Maschinenring-Obmann nicht für den Maschinenring ist und meint, dass eine Kündigung beim Maschinenring für die heurige Wintersaison schon zu spät sein wird oder mit Kosten verbunden wäre.

Der Bürgerm. betont, dass die Abwicklung der Schneeräumung durch Herrn Dr. Fehrmann in der Praxis bisher gut funktioniert hat und sieht nicht ein, dass dies geändert werden solle.

Herr Mileder meint, dass im Straßengesetz geschrieben sei, die Gemeinde habe für die Schneeräumung zu sorgen und nicht Herr Dr. Fehrmann.

Herr GR Hinterndorfer meint, dass der Wortlaut „die Gemeinde habe dafür zu sorgen“ nicht bedeuten muss, dass nicht jemand damit beauftragt werden kann bzw, ob jemand schriftlich beauftragt werden muss.

Herr GGR Blamauer berichtet, dass sich die Anrainer bei einem Güterweg untereinander ausmachen, wer die Schneeräumung übernimmt.

Herr GGR Ing. Walzl schlägt vor, innerhalb von 14 Tagen dies abzuklären, Herr GR Christian Mileder schlägt vor innerhalb von 7 Tagen abzuklären.

Antrag von Herrn GGR Ing. Christian Walzl:

Der Gemeinderat möge sich damit einverstanden erklären, dass die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen abklärt, inwieweit der Auftrag an den Maschinenring zurückgezogen werden könnte und ob Herr Dr. Fehrmann mit der Abwicklung der Schneeräumung beauftragt wurde bzw. überhaupt beauftragt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig, 2 Stimmenthaltungen (Mileder, Blamauer)

Herr GR Mileder stellt keinen Antrag mehr, dass dies innerhalb von 7 Tagen abgeklärt werden solle.

Pkt. 10 - Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgerm. informiert, dass Frau Edith Leitner angesucht hat einen Teil des öffentlichen Weges vor ihrem Haus zu pachten und, dass er ihr ein Schreiben senden wird, dass dieser von der Gemeinde nicht verpachtet wird.

Herr GGR Blamauer meint, dass ein öffentlicher Weg noch nie verpachtet wurde.

Herr GR Mileder meint, dass die Sackgassen-Tafel am GW Dachsbach in Richtung seiner Liegenschaft weg gehört.

Herr GGR Blamauer fragt, ob schon geklärt ist, ob die Gemeinde nicht doch mindestens ein Drittel zu den Beförderungskosten der Kindergartenkinder von Hochgschaid bezahlen müsste. Der Bürgerm. berichtet ihm, dass die NÖ Landesregierung dahingehend keine Empfehlung abgibt, sondern nur, dass der Elternbeitrag mind. 1 Drittel betragen solle und, dass die NÖ Landesregierung von zumutbaren € 20,- als Elternbeitrag pro Kind und Monat ausgeht, für die Kinder in Hochgschaid sind allerdings nur € 11,- zu bezahlen.

Herr GGR Blamauer findet es nicht richtig, dass die Gemeinde bei dem Kindergartentransport von Hochgschaid spart und andererseits wurde vor Jahren für ein einzelnes Kind, welches in der Musik besondere Leistungen vollbracht haben soll ein Bonus von € 500,- ausbezahlt. Es wird genauer nachgefragt und Herr GGR Blamauer meint, dass es ein Kind von Dr. Robert Müller bekommen haben soll, wann genau und wie viel genau weiß er nicht mehr, es könnte auch ein Betrag von S 5.000,- gewesen sein.

Da sonst nicht vorgebracht wurde schließt der Bürgermeister die Sitzung.

g.g.g.